

Satzung

für die Friedhöfe der Stadt Schleiden

vom 17. Dezember 2010

Auf Grund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz - BestG) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), hat der Rat der Stadt Schleiden am 16. Dezember 2010 folgende Satzung erlassen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die städtischen Friedhöfe in

- a) Dreiborn
- b) Herhahn
- c) Oberhausen
- d) Olef
- e) Schleiden (ausgenommen das Gräberfeld P (Priestergräber))
- f) Gemünd einschließlich des von der katholischen Kirchengemeinde Gemünd bis 31. März 2019 in Leihe genommenen Friedhofes Müsgesauel, ausgenommen das Gräberfeld N vor dem Hochkreuz (Priestergräber).

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Stadt Schleiden.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Schleiden waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Schleiden sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Eigengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Eigengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihenerdgrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, die in

Eigengrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Eigengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihenerdgrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Eigengrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzeigengrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Der Bürgermeister kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter zwölf Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhofsanlagen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sind hiervon ausgenommen,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Bürgermeisters gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- h) zu lärmern, so auch Musikinstrumente, Rundfunkgeräte oder sonstige Einrichtungen zur Wiedergabe von Ton und Musik zu betätigen,
- i) Blumen, Pflanzen oder andere Gegenstände aus den Anlagen oder von den Grabstellen unbefugt abzupflücken bzw. mitzunehmen.

(4) Der Bürgermeister kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

(6) Die Benutzung von Abfallgruben und Abfallkörben ist für Gewerbetreibende verboten. Nach Durchführung von gewerblichen Arbeiten an Grabstellen ist das Abraummateriale unverzüglich wegzuschaffen. Der Transport von Material aller Art mit nicht gummibereiften Fahrzeugen ist auf dem Friedhof nicht erlaubt. Die Fahrzeuge sind sofort nach dem Entladen vom Friedhof zu entfernen. Gewerbetreibenden, die gegen diese Bestimmung verstoßen, kann die Durchführung von Arbeiten an Grabstellen vom Bürgermeister untersagt werden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Bürgermeister.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 gelten entsprechend.

(4) Der Bürgermeister hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(7) Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Bürgermeister kann Verlängerungen der Arbeitszeit zulassen.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den vom Bürgermeister genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(9) Der Bürgermeister kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls beim Bürgermeister anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Eigengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Der Bürgermeister setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. An Sonn- und Feiertagen findet keine Beerdigung statt.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnennische oder Urnengrabstätte bestattet. Liegen die Voraussetzungen für Erdbestattungen innerhalb der vorgenannten Frist nicht vor, so hat die Bestattung unverzüglich nach deren Eintritt zu erfolgen.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 17 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung des Bürgermeisters bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt oder von ihr beauftragten Unternehmen bzw. Personen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Bei bestehenden Grabstätten sind die vorhandenen Anlagen (Grabzeichen, Einfassungen und Anpflanzungen) vor Aushub der Grabstätte von den Nutzungsberechtigten bzw. deren Beauftragten abzuräumen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör wie Bäume, Sträucher durch den Beauftragten der Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

(5) Werden beim Ausheben von Grabstellen noch Leichen- oder Sargreste vorgefunden, so sind sie unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes sofort wieder beizusetzen. Sollten noch nicht verwesene Leichenteile gefunden werden, so ist das Grab wieder zu verfüllen und der Vorgang in der Gräberliste zu vermerken.

§ 10 Ruhezeit

- | | |
|---|-----------|
| (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt | |
| a. bei Bestattungen in ausgewiesenen Erdgrabfeldern | 30 Jahre |
| b. bei Bestattungen in ausgewiesenen Grabkammerfeldern | 15 Jahre |
| (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt | |
| a. bei Bestattungen in ausgewiesenen Urnengrabfeldern,
Urnennischenanlagen und Grabkammern | 15 Jahre |
| b. bei Bestattungen in ausgewiesenen Erdgrabfeldern | 30 Jahre. |

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahre der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihenerdgrabstätte in eine andere Reihenerdgrabstätte sind innerhalb des gleichen Friedhofes nicht zulässig. § 3 Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nach Ablauf der Ruhezeit nur mit vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nach § 14 Absatz 7 vorzulegen. In den Fällen des § 28 Absatz 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 28 Absatz 2 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in Reihengräber oder Urnengräber umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen sind von einem Bestattungsunternehmen durchzuführen. Der Zeitpunkt der Umbettung ist beim Bürgermeister anzumelden.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(9) Umbettungen sind grundsätzlich nur in den Monaten von November bis April zulässig, ausgenommen bei gerichtlicher Anordnung und bei Urnenumbettungen. Der Bürgermeister kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 12

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten und das Aschenstrefeld bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a. Reihengrabstätten,
- b. Reihengrabkammern,
- c. Eigengrabstätten,
- d. Eigengrabkammern,
- e. zu pflegende Urnengrabstätten,
- f. pflegefreie Urnengrabstätten,
- g. Urnennischen,
- h. anonyme Reihengrabstätten,
- i. anonyme Reihengrabkammern,
- j. anonyme Baumurnenbestattung,
- k. Aschenstrefeld.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Art und Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihenerdgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabkarte angelegt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihenerdgrabstätte ist nicht möglich.

2) Es werden eingerichtet:

- a. Reihenerdgräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten und
- b. Reihenerdgräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihenerdgrabstätte darf nur eine Erdbestattung erfolgen. Es ist jedoch zulässig, dass in einer Reihenerdgrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren bestattet werden. Die Beisetzung einer Urne in eine Reihenerdgrabstätte ist zulässig, sofern hierdurch keine Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich wird. Für diese Urnenbeisetzung wird eine Gebühr nach dem jeweils geltenden Gebührentarif erhoben.

(4) Die Reihengräber (ausgenommen Reihengrabkammern) haben folgende Maße:

- | | | | |
|---|--------|---|--------|
| | Länge | X | Breite |
| a. für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1,40 m | X | 0,70 m |

- b. für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 2,10 m X 0,90 m.

Sofern in einem Grabfeld abweichende Abmessungen vorhanden sind, sind neue Grabstellen entsprechend anzupassen.

(5) In Ausnahmefällen kann das Nutzungsrecht auf Antrag für einen vom Bürgermeister im Einzelfall festzulegenden Zeitraum erneuert werden, ohne dass hierdurch ein Recht zur weiteren Bestattung hergeleitet werden kann. Hierfür wird eine Gebühr nach dem jeweils geltenden Gebührentarif erhoben.

§ 14 Eigengrabstätten

(1) Eigengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Eigengrabstätten können auf Antrag in Ausnahmefällen auch außerhalb der Reihenfolge belegt werden, wenn hierdurch die Bewirtschaftung des Friedhofes nicht erschwert wird. Für diese Grabstätten außerhalb der Reihenfolge wird eine gesonderte Gebühr nach dem jeweils geltenden Gebührentarif erhoben. Ein Nutzungsrecht an einer Eigengrabstätte kann anlässlich eines Todesfalles oder bei Erreichen der Mindestaltersgrenze von 60 Jahren erworben werden. Die Vergabe von Nutzungsrechten kann dahingehend eingeschränkt werden, dass diese nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden, falls dies aus Gründen der Bewirtschaftung von Friedhöfen erforderlich wird. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(2) Die Abmessungen betragen:	Länge	X	Breite
a. bei einem Einzeleigengrab	2,10 m	X	1,00 m
b. bei einem Doppeleigengrab	2,10 m	X	2,00 m

In diesem Maße ist der Abstand zu den Nachbargräbern nicht enthalten. Dieser beträgt 30 cm. Sofern in einem Grabfeld abweichende Abmessungen vorhanden sind, sind neue Grabstellen entsprechend anzupassen.

(3) In Eigengrabstätten ist die Beisetzung von Urnenaschen gestattet. Je Grabstelle können zwei Urnen zugebettet werden. Im Falle einer Urnenbeibestattung ist das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstelle so zu verlängern, dass eine Ruhefrist von 30 Jahren gewährleistet ist. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist eine Gebühr zu zahlen. Sie beträgt für ein Jahr 1/30 des Kaufpreises für Eigengrabstätten nach dem zum Zeitpunkt der Urnenbeibestattung geltenden Gebührentarif. Außerdem können in Eigengrabstätten oder Eigengrabkammern die Leiche eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht sowie eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren bestattet werden.

(4) Das Nutzungsrecht kann verlängert werden. Eine Verlängerung ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Eigengrabstätte möglich. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist eine Gebühr zu zahlen. Sie beträgt für ein Jahr 1/30 des Kaufpreises nach dem jeweils geltenden Gebührentarif. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur so lange möglich, wie Nutzungsrechte auf Grund von Ruhefristen im betroffenen Grabfeld bestehen. Der Bürgermeister ist berechtigt, Verlängerungen von Nutzungsrechten auszuschließen, wenn die Bewirtschaftung der Friedhöfe dies erforderlich macht.

(5) In Ausnahmefällen kann das Nutzungsrecht auf Antrag für einen vom Bürgermeister im Einzelfall festzulegenden Zeitraum erneuert werden, ohne dass hierdurch ein Recht zur weiteren Bestattung hergeleitet werden kann. Hierfür wird eine Gebühr nach dem jeweils geltenden Gebührentarif erhoben.

(6) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a. auf den überlebenden Ehegatten,
- b. auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
- c. auf die Kinder,
- d. auf die Stiefkinder,
- e. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f. auf die Eltern,
- g. auf die vollbürtigen Geschwister,
- h. auf die Stiefgeschwister,
- i. auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 9 Satz 2 genannten Personen übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.

(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Eigengrabstätte beigesetzt zu werden sowie über andere Bestattungen, Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(12) Die Eigengrabstätte kann auf Antrag vor Ablauf der Nutzungszeit eingeebnet werden. Für die Einebnung sowie die Pflege der vorzeitig eingeebneten Grabstätte wird eine Gebühr nach dem jeweils geltenden Gebührentarif erhoben.

Mit dem Antrag auf vorzeitige Einebnung kann das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten für die Grabstätte zurückgegeben werden, an der die Ruhefrist abgelaufen ist. Die Gebühr für die Pflege der vorzeitig eingeebneten Grabstätte wird nach dem jeweils geltenden Gebührentarif nur für die Grabstätte erhoben, an der die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist.

(13) Das Ausmauern von Eigengrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Grabkammern

(1) Grabkammern sind Grabstellen für Einzelbelegungen oder Doppelbelegungen in ausgewiesenen Grabkammerfeldern. Das Recht auf eine Kammer wird für die Dauer von 15 Jahren vergeben.

(2) In Eigengrabkammern ist die Beisetzung von Urnenaschen gestattet. Bei einer Beibestattung beträgt das Entgelt für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Jahr 1/15 des Kaufpreises für Eigengrabkammern nach dem zum Zeitpunkt der Beibestattung geltenden Gebührentarif.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 13 und 14 dieser Satzung auch für die Bestattung in Grabkammern. Jedoch ist eine Rückgabe des Nutzungsrechts an einer teilbelegten Doppelgrabkammer auf dem Friedhof in Schleiden bei vorzeitiger Einebnung nicht möglich.

(4) Bei einer Beibeerdigung beträgt die Verlängerungsgebühr für ein Jahr 1/15 des Kaufpreises nach dem jeweils geltenden Gebührentarif.

(5) Bei Eigengrabkammern ist die Einfassung so anzuordnen, dass jeweils sie mit den Außenkanten der Grabkammer endet.

§ 16

Urnennischenanlagen / Urnengrabstätten (zu pflegende / pflegefreie) / anonyme Baumurnenbestattungen

- (1) Die Beisetzung von Aschenurnen erfolgt auf den Friedhöfen in Schleiden - Kammerwald und Gemünd in Urnennischenanlagen und ausgewiesenen Urnengrabfeldern, auf den übrigen Friedhöfen in gesondert ausgewiesenen Urnengrabfeldern. Die Ruhefrist bzw. das Nutzungsrecht beträgt 15 Jahre.
- (2) In einer Urnennische oder in einer Urnengrabstätte (zu pflegende / pflegefreie) auf einem ausgewiesenen Urnengrabfeld dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Einhaltung der Ruhefrist von 15 Jahren muss für jede Beisetzung gewährleistet sein. Im Falle einer Zweitbelegung in die Urnennische/Urnengrabstätte (zu pflegende / pflegefreie) wird für die Verlängerung eine Gebühr nach dem jeweils geltenden Gebührentarif erhoben.
- (3) Die Abmessungen von zu pflegenden Urnengrabstätten betragen 1,20 m Länge x 0,60 m Breite und für pflegefreie Urnengrabstätten 0,50 m Länge x 0,50 m Breite.
- (4) Die Beisetzung von biologisch abbaubaren Aschenurnen in anonyme Baumurnengrabstätten erfolgt in hierfür ausgewiesenen Grabfeldern. Die Ruhefrist beträgt 15 Jahre.

§ 17

Aschenstreufelder

Die Asche wird auf einem vom Bürgermeister festgelegten Bereich des Friedhofes in Oberhausen durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Dem Bürgermeister ist vor der Verstreuung der Asche die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 18

Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den städtischen Friedhöfen können Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden. Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen (früher: besonderen) Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Gebiet der Stadt Schleiden zugemutet werden kann.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Der Bürgermeister hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen
- (3) Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 21) - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen.

VI. GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN

§ 20

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen, unbeschadet der Bestimmungen des § 19, in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m – 1,00 m Höhe 0,14 m; ab 1,00 m – 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.

(2) Grabdenkmäler dürfen einschließlich Sockel auf

- | | |
|--|------------------------------|
| c. Reihengrabstätten/Reihengrabkammern | nicht höher als 0,90 m, |
| d. Eigengrabstätten/ Eigengrabkammern | nicht höher als 1,20 m, |
| e. Gräbern für Kinder unter 6 Jahren | nicht höher als 0,70 m, |
| f. zu pflegenden Urnengrabstätten | nicht höher als 0,70 m sein. |

(3) Die Verschlussplatten der Urnennischenanlagen und der pflegefreien Urnengrabstätten werden mit der Urnennische bzw. der pflegefreien Urnengrabstätte erworben. Die Beschriftung ist einheitlich auf Gravur des Namens, des Vornamens und der Jahreszahlen beschränkt und wird vom Bürgermeister in Auftrag gegeben. Akademische Titel oder sonstige Namenszusätze können zugelassen werden, wenn hierdurch die Einheitlichkeit der Gesamtanlage nicht in Frage gestellt wird. Die jeweiligen Kosten sind vom Erwerber zu erstatten.

(4) Nicht gestattet sind:

- a. Grabmale aus Mauerwerk oder Beton,
- b. Grabmale aus Kunststein,
- c. Grabmale aus Porzellan,
- d. Grabmale aus Terrazzo,
- e. in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
- f. Ölfarbenanstrich auf Steindenkmälern,
- g. Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen,
- h. Licht- und Porzellanbilder, die der Würde nicht entsprechen oder größer als 100 cm² sind.

Es dürfen keine Grabmäler, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden, die der Würde des Friedhofes widersprechen.

(5) Herstellerangaben an Grabdenkmälern sind nur auf der Rückseite in einer Größe von maximal 5 x 5 cm in unauffälliger Weise zulässig; auf Einfassungen, Einfriedigungen und sonstigen baulichen Anlage sind Herstellerangaben nicht zulässig

(6) Grabeinfassungen und Grabsteine müssen sowohl bei Reihengrabstätten als auch bei Eigengrabstätten mit ihrer vorderen und hinteren Begrenzung in die Flucht gesetzt werden. Die Fluchtlinie ist vor Anlage der Grabeinfassungen und Aufstellen des Steines zu markieren. Sie wird vom Bürgermeister geprüft und ggf. freigegeben.

(7) Der Bürgermeister kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 21

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf dem Waldfriedhof Schleiden - Kammerwald sind Grabeinfassungen nicht zulässig. Ausgenommen ist eine seitliche Begrenzung durch Hecken in Höhe bis zu 25 cm oder liegende Platten in Natursteinen.
- (2) Auf dem Erweiterungsfeld (neuer Teil) des Friedhofes Gemünd sind Einfriedungen aller Art nicht zugelassen. Die Eigengrabstätten werden seitlich durch Trittplatten und an der Vorderfront, soweit sie unmittelbar an nicht eingefasste Wege angrenzen, durch einen Kantenstein aus Natursteinmaterial (Grauwacke) abgegrenzt. Trittplatten und Kantensteine werden von der Stadt geliefert und verlegt bzw. versetzt. Der Stadt sind die hierfür entstandenen Kosten zu erstatten. Bei Gräbern am Beginn und Ende einer Grabreihe (Eckgräber) sind die Kosten der seitlichen Einfriedigungen nicht zu erstatten.
- (3) Auf Grabfeldern 1 bis 18 (alter Teil Friedhof Gemünd) sind Einfriedungen zulässig, wenn sie sich dem Gesamtcharakter des Grabfeldes anpassen. Auf Grabkammerfeldern sind Einfriedigungen erforderlich. Die Grabkammern werden seitlich und an der Vorderfront durch eine einheitliche Einfassung aus Natursteinmaterial abgegrenzt. Hiervon ausgenommen sind die Felder für Eigengrabkammern.
- (4) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.
- (5) Auf dem Friedhof in Dreiborn und Gemünd wird ein Grabfeld für anonyme Bestattungen und für die Bestattungen eingerichtet, für die die örtliche Ordnungsbehörde oder der Träger der Sozialhilfe nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes kostenerstattungspflichtig sind. Für dieses Grabfeld ist keine besondere Gestaltung der einzelnen Grabstelle zulässig. Die Gestaltung dieser Grabfelder sowie des anonymen Baumurnengrabfeldes obliegt dem Bürgermeister.

§ 22

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sowie die Errichtung oder Änderung von Einfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m X 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengräbern die Grabnummer anzugeben, bei Eigengrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a. Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig. Sie dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(6) Der Bürgermeister kann im Einzelfall Ausnahmen von den Festsetzungen der §§ 19 und 20 zulassen.

§ 23 Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist auf Anfrage dem Friedhofspersonal der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang vom Friedhofspersonal überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann der Bürgermeister bestimmen.

§ 24 Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 25 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Bürgermeister auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Bürgermeisters nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist der Bürgermeister berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird. Die Haftung der Stadt Schleiden bleibt unberührt. Die Verantwortlichen haften der Stadt Schleiden im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Bürgermeister kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Denkmalpflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 26 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters entfernt werden. Das Entfernen erfolgt durch die Stadt Schleiden oder eines von ihr beauftragten Unternehmens auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten. Die Kosten der Beseitigung hat der jeweilige Nutzungsberechtigte zu tragen. Die Pflege der Grabstätte bei vorzeitiger Einebnung erfolgt durch die Stadt. Hierfür wird eine Gebühr nach dem jeweils geltenden Gebührentarif erhoben. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Absatz 4 kann der Bürgermeister die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 22 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihenerdgrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Eigengrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen erfolgt durch die Stadt Schleiden oder eines von ihr beauftragten Unternehmens auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten. Die Kosten der Beseitigung hat der jeweilige Nutzungsberechtigte zu tragen. Der Bürgermeister ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

(3) Der Bürgermeister teilt den Ablauf der Ruhefrist den Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten drei Monate vorher mit. Falls Angehörige oder Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sind, wird auf den Ablauf der Ruhefrist durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen und ein Hinweis an der Grabstätte angebracht. Nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, gerechnet von der Veröffentlichung der Bekanntmachung, ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten einzuebnen und alle Anlagen zu beseitigen.

(4) Der Bürgermeister ist berechtigt, ohne seine Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 27 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des §§ 18 und 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Bepflanzung wird auf 1,00 m begrenzt.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(6) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottende Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(10) Die Verwendung von reinem Torf und Produkten, die mehrheitlich aus Torf bestehen, ist nicht gestattet.

§ 28

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihenerdgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung des Bürgermeisters die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild an der Grabstätte aufgefordert, sich mit dem Bürgermeister in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann der Bürgermeister

- a) die Grabstätte abräumen, eibnen und einsäen,
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Eigengrabstätten gelten Absatz 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann der Bürgermeister in diesem Falle die Grabstätte auf dessen Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Bürgermeister den Grabschmuck entfernen lassen.

§ 29

Abfallverwertung, Abfallentsorgung

Abfälle sind in die auf den Friedhöfen vorhandenen Behälter oder Lagerstellen zu entsorgen. Soweit getrennte Sammelmöglichkeiten vorhanden sind, ist der Abfall getrennt entsprechend der Kennzeichnung der Behälter bzw. Lagerstellen zu entsorgen.

VIII. LEICHENHALLEN UND TRAUERFEIERN

§ 30

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während festgesetzter Zeiten sehen.

(3) Die Leichen der Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit verstorben sind, müssen in festverschlossenen Särgen in die Friedhofshallen gebracht werden. Sie dürfen zur Besichtigung durch die Angehörigen nur mit Genehmigung des Bürgermeisters geöffnet werden.

§ 31 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann der Bürgermeister gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

(3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung beim Bürgermeister.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden grundsätzlich auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche. Ausnahmen von dieser Regelung kann der Bürgermeister zulassen, wenn die Bewirtschaftung der Friedhofsflächen hierdurch nicht erschwert wird.

§ 33 Haftung

Die Stadt Schleiden haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung (Gebührentarif) zu entrichten.

§ 35
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b. die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 3 missachtet,
 - c. entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung des Bürgermeisters durchführt,
 - d. als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e. eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 dem Bürgermeister nicht anzeigt,
 - f. entgegen §§ 20 bis 22 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - g. Grabmale entgegen § 24 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 25 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - h. nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 27 Abs. 9 und § 28 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - i. Grabstätten entgegen § 28 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.500 Euro geahndet werden.

§ 36
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Schleiden tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Schleiden vom 14. Dezember 2006 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 26.10.2007 außer Kraft.

Schleiden, den 17. Dezember 2010
Der Bürgermeister:

(Hergarten)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Schleiden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 16. Dezember 2010 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- g. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- h. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- i. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- j. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 17. Dezember 2010
Der Bürgermeister:

(Hergarten)